



# Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)

## Änderung vom 12. März 2018

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 6 der Kontaminantenverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup>,  
verordnet:*

### I

Die Kontaminantenverordnung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

*Art. 8a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. März 2018

Lebensmittel, die der Änderung vom 12. März 2018 nicht genügen, dürfen noch bis zum 30. April 2019 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

### II

*Ersatz von Ausdrücken*

*In den Anhängen 2, 3 und 10 werden ersetzt (mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen):*

- a. *der Ausdruck* «Früchte» *durch* «Obst»;
- b. *der Ausdruck* «Schalenfrüchte» *durch* «Hartschalenobst»;
- c. *der Ausdruck* «Nüsse» *durch* «Hartschalenobst»;
- d. *der Ausdruck* «Trockenfrüchte» *durch* «Trockenobst».

### III

Die Anhänge 2, 3, 8 und 9 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 817.022.15

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

12. März 2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

*Anhang 2*

(Art. 2 Abs. 3 Bst. b, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie 7 Abs. 1)

**Höchstgehalte für Mykotoxine in Lebensmitteln***Teil A (Erläuterungen) Ziff. 4 und 5*

- 4 Bei Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder beziehen sich die Höchstgehalte auf die Trockenmasse.
- 5 Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, einschliesslich bei Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch, sowie bei Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, ausser Getreidebeikost, beziehen sich die Höchstgehalte auf das genussfertige Erzeugnis (als solches vermarktet oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

*Teil B (Tabelle) Eintrag «Citrinin» entfernen, Eintrag «Deoxynivalenol» ersetzen:*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (µg/kg)	Bemerkungen
Deoxynivalenol	Brot, einschliesslich Kleingebäck, feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien	500	
"	Getreide, unverarbeitet	1250	ausgenommen Hartweizen, Hafer und Mais
"	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	200	
"	Hafer, unverarbeitet	1750	
"	Hartweizen, unverarbeitet	1750	
"	Mais, unverarbeitet	1750	ausgenommen unverarbeiteter Mais, der zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt ist
"	Maismahlerzeugnis als Grobgriess, Feingriess oder Pellets	750	mit einer Partikelgrösse > 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt ( $\mu\text{g}/\text{kg}$ )	Bemerkungen
"	Maismehl und durch Aufblähen oder Rösten hergestelltes Maismahlerzeugnis	1250	mit einer Partikelgrösse $\leq 500$ Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind
"	Teigwaren	750	trocken, Wassergehalt ca. 12 %
"	zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtes Getreide, Getreidemehl, als Endprodukt für den unmittelbaren menschlichen Verzehr vermarktete Kleie und Keime	750	ausgenommen Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

*Anhang 3*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. c, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für Metalle und Metalloide

### *Teil A (Erläuterungen) Ziff. 2*

2 Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, auch Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch, sowie bei Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder beziehen sich die Höchstgehalte auf das im Handel erhältliche Erzeugnis.

*Teil B (Tabelle) Einträge «Arsen – Braunalge», «Blei – Gemüse», «Blei – Obst», «Blei – Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, vermarktet als Pulver», «Cadmium – Gemüse und Obst » und Cadmium – Kopffüßer» ändern sowie Eintrag «Quecksilber – Muscheln» gemäss Alphabet einfügen*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (mg/kg)	Bemerkungen
Arsen (anorganisch) ...			
"	Braunalge <i>Sargassum fusiforme (Hizikia fusiformis)</i>	35	bezogen auf Trockenmasse
...			
Blei	...		
...			
"	Gemüse	0,1	übriges, ausgenommen Algen
...			
"	Obst	0,1	ausgenommen Hartschalenobst, Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte
...			
"	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	0,05	vermarktet als Pulver

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (mg/kg)	Bemerkungen
...	...		
Cadmium	...		
...			
"	Gemüse und Obst	0,05	übrige, ausgenommen Hartschalenobst
...			
"	Kopffüßler	1	ohne Eingeweide
...			
Quecksilber	...		
...			
"	Muscheln	0,5	
...			

*Anhang 8*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. h, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für pflanzeneigene Toxine

### *Teil B (Tabelle)*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt	Bemerkungen
Blausäure, einschliesslich in Blausäureglycosiden gebundene Blausäure	Aprikosenkerne	20 µg/kg	unverarbeitet ganz, gerieben, gemahlen, geknackt oder gehackt, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden
Erucasäure	Lebensmittel mit zugesetzten pflanzlichen Ölen und Fetten	50 g/kg	ausgenommen Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung; der Höchstgehalt bezieht sich auf den Gehalt an Erucasäure, bezogen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase von Lebensmitteln
"	pflanzliche Öle und Fette	50 g/kg	der Höchstgehalt bezieht sich auf den Gehalt an Erucasäure, bezogen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase von Lebensmitteln
"	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	10 g/kg	der Höchstgehalt bezieht sich auf den Gehalt an Erucasäure, bezogen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase von Lebensmitteln

*Anhang 9*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. i, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für weitere Kontaminanten in Lebensmitteln

*Teil B (Tabelle) Eintrag «Methanol – Spirituosen» ändern*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt	Bemerkungen
...			
<b>Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken</b>			
...			
Methanol	...		
"	Spirituosen	1000 g/hl	übrige; bezogen auf reinen Alkohol
	...		